

# RS Vwgh 1989/10/4 89/01/0313

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

In Angelegenheiten der Wohnungszuweisung (Zuweisung einer Gemeindewohnung) wird das Wohnungsamt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig. Diese Tätigkeit unterliegt nicht der Kontrolle des VwGH. Daher Zurückweisung der Beschwerde.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete  
Wirtschaftsverwaltung privatrechtliche Erklärungen Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des  
Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Sozialversicherung und Wohnungswesen Verletzung der  
Entscheidungspflicht Nichtbehördliche Angelegenheiten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010313.X01

## Im RIS seit

05.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)